

Mietbedingungen

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Mietaufträgen ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen der Firma Moviescreens gmbh in der Fassung vom 01.03.2005 an.

1. Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung von AIRFRAME®, AIRSCREEN®, Technik und Zubehör bestimmt sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten, es sei denn, dass schriftlich eine Abweichung getroffen wird.

Für Komplettpakete die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind alle Angebote freibleibend. Falls im Angebot keine Befristung vereinbart wurde, halten wir uns 14 Tage an die abgegebenen Preise gebunden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

2. Mietzeit

Die Mietzeit berechnet sich vom Zeitpunkt des ersten verbindlich gebuchten Einsatztag an, spätestens jedoch ab Aufstellung vor Ort bzw. Auslieferung von unserem Lager, bis zum letzten Einsatztag, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit zum und vom Veranstaltungsort gilt nicht als Mietzeit. Im übrigen ist die Mietgebühr unabhängig davon zu zahlen, ob die Mietsachen tatsächlich benutzt wurden. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches von moviescreens gmbh liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

3. Transport

Die Transportkosten gehen, wenn nicht abweichend schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Dies gilt auch im Fall einer Zustellung durch uns oder einen unserer Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung der Mietsachen verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und Risiko.

4. Verfügungsgewalt und Eigentum

Die Mietsachen bleiben in unserem Eigentum. Jede Überlassung an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Mietsachen berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unseren Mietsachen hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zu Schutz unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt auch für den Schaden, der durch Ausfall aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter, entsteht.

5. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die Mietsachen samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, und zwar auch für Zufallsschäden.

Die Mietsachen gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei in Empfangnahme durch den Mieter ausdrücklich gerügt werden. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit noch zu einer Minderung des Mietpreises berechtigt.

Der Mieter verpflichtet sich, die für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen wegen eines während der Mietzeit entstandenen Schadens oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, daneben Einsatz in Höhe der Mietgebühr zu zahlen. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Mietsachen oder Zubehörteilen oder Verlust ist uns in jedem Fall sofort Mitteilung zu machen. Mit der Rücknahme durch den Vermieter, erklärt er nicht, dass diese mangelfrei zurückgegeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Mietsachen eingehend zu prüfen.

Eine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, seitens des Vermieters für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte nebst Zubehör entsteht, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit noch zu einer Minderung des Mietpreises berechtigt.

6. Besondere Obliegenheiten des Mieters

- (a) Sturm/Wind
Der Mieter sorgt für Sturm- u. Windsicherung der Mietsachen.
- (b) Behörden
Genehmigungen/Zulassungen obliegen dem Mieter.
- (c) Strom
Der Mieter sorgt für eine korrekte Erdung/Verstromung.
- (d) Transportmittel
Der Mieter stellt Parkflächen für PKW/LKW zur Verfügung.

7. Versicherung

Die Mietsachen sind nicht versichert. Der Mieter haftet im Schadensfall bis zum Neuwert der Mietsachen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mietausfallkosten, unter Abzug eventueller Einsparungen. Stornokosten bis 90 Tage vor Auftragsbeginn sind 30 % der Vertragssumme, bis 30 Tage vor Aufbaubeginn 50 %, bis 10 Tage vor Aufbaubeginn 75 %, danach ist die volle Vertragssumme fällig.

Kommt der Mietvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande und ist der Mieter Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, wird die Bestellung erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mietsachen schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger widerrufen wird. Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Die Frist beginnt erst mit Erhalt der Mietsache.

Für die Einhaltung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an moviescreens gmbh, am stadtmuseum 3, 49401 damme ausreichend.

Der Widerruf kann innerhalb dieser Frist auch durch Rücksendung der Mietsache an diese Adresse erfolgen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mietsache.

Ist die Mietsache wegen ihrer Beschaffenheit für eine Rücksendung mit Paket nicht geeignet, genügt ein Rücknahmeverlangen des Mieters innerhalb gleicher Frist. Das Rücknahmeverlangen muss schriftlich an obige Adresse oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen.

Im Fall des Widerrufs sind wir verpflichtet, auf die Mietsache bereits geleistete Zahlungen zu erstatten. Im Fall des Widerrufs ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache auf unsere Gefahr und Kosten zurückzusenden. Bis zu einem Mietpreis von 40 EURO trägt der Mieter die Rücksendekosten.

Der Mieter ist bei Widerruf zu Schadensersatz verpflichtet, wenn eine Verschlechterung, der Untergang oder die Unmöglichkeit der Herausgabe der Mietsache eingetreten ist und diese Umstände von dem Mieter zu vertreten sind, d.h. bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Im Fall des Rücktritts bzw. Widerrufs ist für die Zeit der Nutzung eine Nutzungsentschädigung vom Mieter zu zahlen.

9. Zahlungsbedingungen

Bei längeren Mietzeiten ist der Vermieter berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern. Bei Zahlungsverzug des Mieters/Auftragsgebers wird der offenstehende Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum mit 12 % per annum verzinst.

Bei Aufträgen unter 200 EURO Netto-Mietpreis hat die Zahlung unmittelbar nach Rückgabe der Mietsache zu erfolgen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz der Moviescreens gmbh. Eventuelle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.